

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) der Vereinigten Wertach-Elektrizitätswerke GmbH (VWEW)
- gültig ab dem 01.05.2007-

Den Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträgen für Niederspannungsanschlüsse liegen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff. – sowie diese ergänzenden Bedingungen zur NAV zugrunde. Die NAV und die Preise für Netzanschlüsse liegen in unseren Service-Centern Kaufbeuren, Marktoberdorf und Mindelheim aus bzw. können auf unserer Internetseite unter www.vwew-energie.de abgerufen werden. Auf Wunsch des Kunden werden diese auch per Post zugeschickt.

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

- 1.1** Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.2** Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von VWEW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.3** Der Anschlussnehmer erstattet VWEW die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit den abgehenden Klemmen der Hausanschlussicherung.
- 1.4** Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 1.5** VWEW berechnet für Netzanschlüsse Netzanschlusskosten. Diese können für nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse pauschal in Rechnung gestellt werden und ergeben sich aus dem jeweils geltenden Preisblatt.
- 1.6** Die VWEW sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1** Die VWEW erheben vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 vom Hundert der ansetzbaren Kosten und ergibt sich im Einzelnen aus dem jeweils geltenden Preisblatt.
- 2.2** Der Anschlussnehmer zahlt VWEW einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

3. Fälligkeit, Abschlagszahlung, Vorauszahlung (§ 9 NAV)

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt unberührt. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt VWEW auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 4.1** Die VWEW oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von VWEW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2** Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 4.3** Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung eines neu erstellten Netzanschlusses sind in den Netzanschlusskostenpauschalen enthalten.
- 4.4** Für jede sonstige Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch wird dem Anschlussnehmer der sich aus dem jeweils geltenden Preisblatt ergebende Betrag in Rechnung gestellt.

5. Anlagenerweiterungen (§ 19 NAV)

Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten sind in den Technischen Anschlussbedingungen der VWEW geregelt.

6. Technische Anschlussbedingungen (TAB, § 20 NAV)

Im Netzgebiet der VWEW Kaufbeuren gelten die TAB der VWEW. Die im Rahmen der TAB genehmigungspflichtigen Geräte dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung angeschlossen werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei unserem Netzbetrieb.

7. Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

Die VWEW berechnen bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NAV für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) und für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge. Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung erfolgt entsprechend § 24 NAV die Unterbrechung des Netzanschlusses.

8. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung und für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge berechnet.

9. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. (Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon 030 27 57 240 – 0, Fax 030 27 57 240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de) beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice des VNB angerufen und keine für beide Vertragspartner zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Der VNB ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung. Diese kann der Anschlussnehmer unter folgendem Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie. e.V. offen steht, hat der Anschlussnehmer auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

VEREINIGTE WERTACH-ELEKTRIZITÄTWERKE GMBH

87600 Kaufbeuren
Neugablonzer Straße 21

87616 Marktoberdorf
Johann-Georg-Fendt-Str. 26

87719 Mindelheim
Laubacherstraße 9

Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH: Sitz der Gesellschaft: Kaufbeuren (Allgäu) ♦ Registergericht: Amtsgericht Kempten ♦ HRB 5047 ♦ USt-IdNr. DE161228373 ♦ Steuernr. 9125/141/30033 ♦ Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Oberbürgermeister Stefan Bosse, Kaufbeuren ♦ Geschäftsführer: Stefan Fritz ♦ Neugablonzer Str. 21, 87600 Kaufbeuren ♦ Tel. (08341) 805-0 ♦ Fax. (08341) 805-302 ♦

E-Mail: info@vwew-energie.de